
Highlights aus dem UStR-Wartungserlass 2017 (Begutachtungsentwurf)

Sebastian Pfeiffer



Inhaltsverzeichnis

- Highlights aus dem UStR-Wartungserlass
 - Vorbehaltsfruchtgenuss – Substanzabgeltung
 - Reprographie- und Speichermedienvergütung
 - Organschaft
 - Grenzüberschreitende Güterbeförderungen
 - Bitcoin-Mining
 - Bildungsleistungen
 - Zusammenschlussbefreiung
 - Gebrochene Lieferungen

Vorbehaltsfruchtgenuss – Substanzabgeltung – Rz 3

- Die unentgeltliche Übereignung eines Wirtschaftsgutes gegen Vorbehalt des Fruchtgenusses begründet mangels Vorliegens einer Gegenleistung keinen Leistungsaustausch. **Die ertragsteuerliche Substanzabgeltung (EStR 2000 Rz 112) ist Entgelt des Vorbehaltsfruchtgenussberechtigten für eine sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers.**

Reprographie- und Speichermedienvergütung – Rz 8

- Die Zahlung der Reprographie- sowie Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG durch Verpflichtete an Verwertungsgesellschaften unterliegt ab 1.1.2018 nicht der Umsatzsteuer. Die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaft an den Rechteinhaber ist hiervon nicht betroffen.

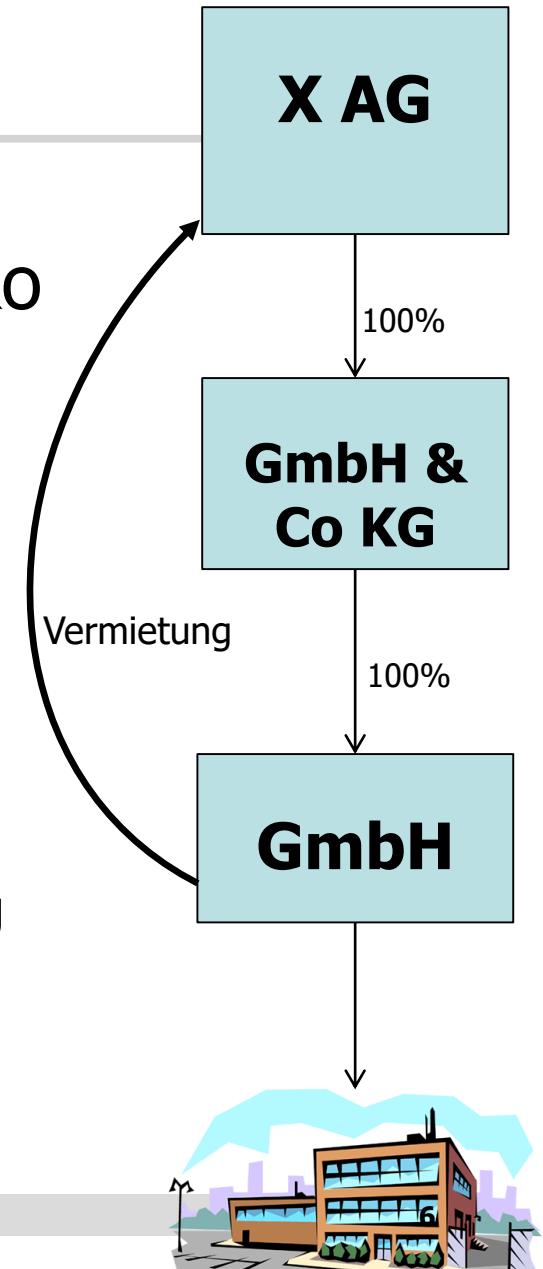


Organschaft – Rz 234

- Einarbeitung VwGH 21.12.2016, 2013/13/0047
- Sachverhalt
 - Bestehende Organschaft
 - Einkauf und Weiterverrechnung von Leistungen des Organträgers an den Organkreis
- Vorsteuerabzug
 - Zurechnung der vom OT eingekauften Vorleistungen zu den Ausgangsleistungen des Organkreises
 - Kein Vorsteuerabzug, wenn iZm mit unecht befreiten Ausgangsumsätzen des Organkreises

Organschaft – Rz 237

- Einarbeitung VwGH 23.11.2016, Ro 2014/15/0031
- Sachverhalt
 - GmbH vermietet an X AG und an fremde Dritte
- Wirtschaftliche Eingliederung
 - Wiederholung stRsp
 - Betriebswirtschaftlicher Zusammenhang
 - Aufeinander abgestellte Tätigkeiten, die sich gegenseitig ergänzen
 - Über- und Unterordnung irrelevant



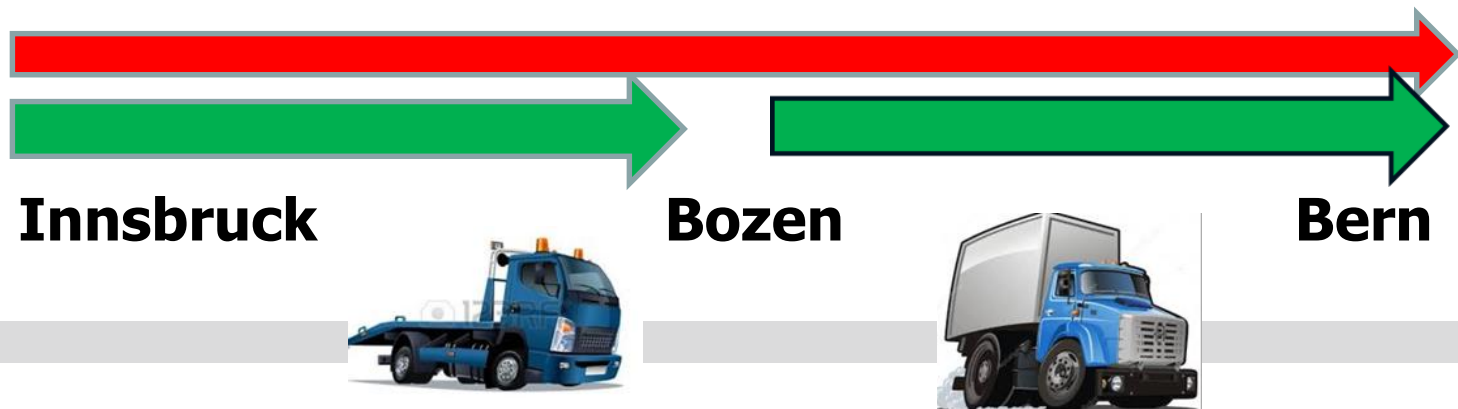
Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

- Einarbeitung EuGH 29.6.2017, Rs C-288/16, „*L.Č.*“ *IK*
- Voraussetzung der Steuerbefreiung
 - Sonst. Leistung muss sich unmittelbar auf Gegenstand der Ausfuhr oder Durchfuhr beziehen, dh
 - Sonstige Leistung muss unmittelbar iZm Warenbewegung stehen (VwGH 2007/15/0310)
 - **Ab 1.1.2018 zusätzlich:** Leistung unmittelbar an Versender oder Empfänger der Waren erbracht

Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

• Rz 720: Beispiel 1

- Österr. Unternehmer U beauftragt österr. Frachtführer F Güter von Innsbruck nach Bern zu befördern.
- F beauftragt österr. F1 mit der Beförderung von Innsbruck nach Bozen und ital. F2 mit Beförderung von Bozen nach Bern
- F und F2 können Ausfuhr in Schweiz durch Belege nachweisen



Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

- **Lösung 1.1.2010 – 31.12.2017**
 - F – U: Güterbeförderung von Innsbruck nach Bern in Ö stb. und steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit bb)
 - F1 – F: Güterbeförderung von Innsbruck nach Bozen in Ö stb und stpfl. (kein Nachweis der Ausfuhr)
 - F2 – F: Güterbeförderung von Bozen nach Bern in Ö stb. und steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit bb) weil Nachweis der Ausfuhr

Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

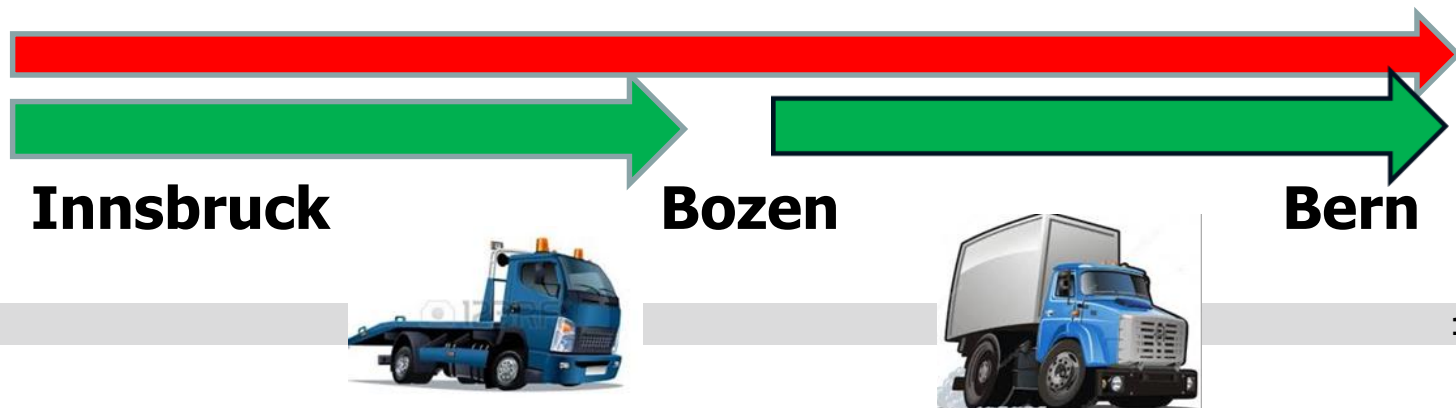
- **Lösung ab 1.1.2018**

- F – U: in Ö stb und steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb)
- F1 an F: in Ö stb. und stpfl. (weil nicht an U erbracht)
- F2 an F: in Ö stb. und **stpfl.** , ev. **Übergang d. Steuerschuld**

Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

• Rz 720: Beispiel 2

- Österr. Unternehmer U beauftragt österr. Frachtführer F Güter von Innsbruck nach Bern zu befördern.
- F beauftragt österr. F1 mit der Beförderung von Innsbruck nach Bozen und ital. F2 mit Beförderung von Bozen nach Bern
- F1 weist die Ausfuhr in die Schweiz nach



Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

• Lösung 1.1.2010 – 31.12.2017

- F – U: Güterbeförderung von Innsbruck nach Bern in Ö stb. und steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb)
- F1 – F: Güterbeförderung von Innsbruck nach Bozen in Ö stb. und **steuerfrei** (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb) weil Nachweis der Ausfuhr
- F2 – F: Güterbeförderung von Bozen nach Bern in Ö stb. und steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb)

Grenzüberschreitende Güterbeförderung – Rz 712, 720

- **Lösung ab 1.1.2018**

- F – U: in Ö stb und steuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb)
- F1 an F: in Ö stb. und **stpfl.** (weil nicht an U erbracht)
- F2 an F: in Ö stb. und **stpfl.**, ev. **Übergang d. Steuerschuld**

Bitcoin-Mining – Rz 759

- Bitcoin-Mining unterliegt nicht der Umsatzsteuer
 - Validierung der Bitcoin-Transaktionen und Gewinnung von neuen Bitcoins
 - Mangelnder Leistungsempfänger bzw. Steuerfreiheit als Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln
- Siehe auch BMF-Info auf der Homepage

Bildungsleistungen – Rz 876

- **Ausgangsfall: VwGH-Rechtsprechung**
 - Falsche Umsetzung der MwSt-RL (Art. 132 Abs. 1 lit. i)
 - Kriterium der „vergleichbaren Zielsetzung“ nicht umgesetzt
- **Voraussetzungen**
 - Vorliegen einer Schule bzw. schulähnlicher Betrieb
 - Gemeinschaftlicher Unterricht, organisatorische Voraussetzungen
 - Bisher: Vorliegen einer den öff. Schulen vergleichbaren Tätigkeit (insb. Inhaltliche Vergleichbarkeit)

Bildungsleistungen – Rz 876

- **Nunmehr**

- Keine vergleichbare Tätigkeit erforderlich im Anwendungsbereich des Art. 44 VO (EU) 282/2011
 - Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder Beruf
 - Dienen Erwerb oder Erhaltung beruflicher Kenntnisse
- → Regelfall = Steuerfreiheit!

Bildungsleistungen – Rz 876

- Möchte der Unternehmer die Umsätze steuerpflichtig behandeln muss er nachweisen, dass keine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Zielsetzung verfolgt wird (vgl. EuGH 28.11.2013, Rs C-319/12, *MDDP*).
- Vergleichbarkeit der Zielsetzung liegt vor zB bei:
 - Privatschulen, Privatuniversitäten, private PH, Fachhochschulen
 - Bei Vorliegen einer aufrechten Zertifizierung als Erwachsenenbildungseinrichtung (ÖCERT),
 - einer aufrechten Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung (BGBl. Nr. 171/1973)
 - jeder anderen vergleichbaren behördlichen Zertifizierung (zB aufgrund landesgesetzlicher Regelungen).

Bildungsleistungen – Rz 876

- Freizeitgestaltung
 - Umsätze aus Unterrichtseinheiten, die den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben (zB Yoga-Kurse, Veranstaltungen mit esoterischem Inhalt, Kochkurse), sind nicht steuerfrei (vgl. EuGH 14.6.2007, Rs C-445/05, *Haderer*, sowie EuGH 28.1.2010, Rs C-473/08, *Eulitz*).
- Allgemeinbildung (außerhalb Anwendungsbereich Art. 44 DVO)
 - Weiterhin vergleichbare Tätigkeit erforderlich

Bildungsleistung	Schulähnlicher Betrieb	Vergleichbare Tätigkeit	Steuerfrei	Steuerpflicht
Art. 44 DVO	Ja	Irrelevant	Ja	Möglich, wenn Nachweis fehlender vergl. Zielsetzung
	Nein	Irrelevant	Nein	Ja
Allgemeinbildung	Ja	Ja	Ja	Nein
	Ja	Nein	Nein	Ja
	Nein	Ja	Nein	ja

Zusammenschlussbefreiung – Rz 1024

- Vereinfachungsregel
 - Sonstige Leistung auch dann steuerfrei, wenn leistungsempfangender begünstigter Unternehmer (Bank, Versicherung, Pensionskasse) diese sonstige Leistung zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird (zB Verwahrung von Wertpapieren)
 - EuGH 4.5.2017, Rs C-274/15, *Kommission/Luxemburg*
- Ab 1.1.2018 entfällt Vereinfachungsregelung

Gebrochene Beförderung

- Sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer sind in den Transport des Liefergegenstandes eingebunden
- Es liegt eine Beförderung oder Versendung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 vor, wenn
 - der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht und
 - der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie
 - ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben sind (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2015/15/0026).
- Ein zeitlicher Zusammenhang ist als gegeben anzusehen, wenn die Beförderung oder der Versand nicht mehr als 14 Tage unterbrochen (z.B. Zwischenlagerung aus logistischen Gründen) wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit